

SCHUFA Holding AG • Postfach 1829 • 65008 Wiesbaden  
Bundesministerium der Justiz und

[REDACTED]  
Leiter des Referates I B 2  
Mohrenstr. 37

10117 Berlin

**Stellungnahme zum  
Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die  
Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten  
sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen  
(Zahlungskontengesetz – ZKG)**

[REDACTED]  
haben Sie Dank für die Übersendung des oben genannten Entwurfes und die Möglichkeit, hierzu Stellung zu nehmen.

Wir möchten angesichts der im Referentenentwurf vorgeschlagenen Regelungen anregen, in §§ 28a, 29 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) folgende Änderung vorzunehmen:

**§ 28a BDSG**

**Datenübermittlung an Auskunftsteien**

(2) <sup>1</sup>Zur zukünftigen Übermittlung nach § 29 Abs. 2 dürfen Kreditinstitute personenbezogene Daten über die Begründung, ordnungsgemäße Durchführung und Beendigung eines Vertragsverhältnisses betreffend ein Bankgeschäft nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, 8 oder Nr. 9 des Kreditwesengesetzes sowie betreffend ein Basiskontovertrag nach § 30 Abs. 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen an Auskunftsteien übermitteln, es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung gegenüber dem Interesse der Auskunftstei an der Kenntnis der Daten offensichtlich überwiegt. <sup>2</sup> Der Betroffene ist vor Abschluss des Vertrages hierüber zu unterrichten. <sup>3</sup> Satz 1 gilt nicht für Giroverträge, die die Einrichtung eines Kontos ohne Überziehungsmöglichkeit zum Gegenstand haben. <sup>4</sup> Zur zukünftigen Übermittlung nach §

29 Abs. 2 ist die Übermittlung von Daten über Verhaltensweisen des Betroffenen, die im Rahmen eines vorvertraglichen Vertrauensverhältnisses der Herstellung von Markttransparenz dienen, an Auskunftfeien auch mit Einwilligung des Betroffenen unzulässig.

## § 29 BDSG

### Geschäftsmäßige Datenerhebung und -speicherung zum Zweck der Übermittlung

(1) <sup>1</sup> Das geschäftsmäßige Erheben, Speichern, Verändern oder Nutzen personenbezogener Daten zum Zweck der Übermittlung, insbesondere wenn dies der Werbung, der Tätigkeit von Auskunftfeien oder dem Adresshandel dient, ist zulässig, wenn

1. (...)

2. (...)

3. die Voraussetzungen des § 28a Abs. 1 oder Abs. 2 erfüllt sind; Daten im Sinne von § 28a Abs. 2 Satz 3 dürfen nicht erhoben oder gespeichert werden. <sup>2</sup> § 28 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 bis 3b ist anzuwenden.

### Begründung:

§ 35 Abs. 2 S. 1 und 2 ZKG-Entwurf sehen richtigerweise vor, dass ein Verpflichteter berechtigt ist, vor Abschluss eines Basiskontovertrags nachzuprüfen, ob der Berechtigte bereits Inhaber eines solchen Zahlungskontos ist. Hierbei darf der Verpflichtete sich auch an eine Auskunftfeie wenden.

Damit eine solche Auskunft erteilt werden kann und das Auskunftersuchen nicht ins Leere läuft, muss die Information über das Bestehen eines solchen Kontos aber überhaupt erst einmal im Datenbestand vorhanden sein. Für die Einmeldung dieser Information fehlt indes im ZKG-E eine Rechtsgrundlage. Auch das BDSG sieht bislang hierfür keine ausdrückliche Regelung vor.

Konsequenterweise sollte § 28a Abs. 2 S. 1 BDSG, der bislang Kreditinstitute ermächtigt, personenbezogene Daten über die „Begründung, ordnungsgemäße Durchführung und Beendigung eines Vertragsverhältnisses betreffend ein Bankgeschäft nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, 8 oder Nr. 9 des Kreditwesengesetzes“ an Auskunftfeien zu übermitteln, dahingehend erweitert werden, dass eine solche Übermittlung auch im Zusammenhang mit einem Vertragsverhältnis betreffend ein Basiskontovertrag erfolgen darf.

Der bisherige S. 3 kann gestrichen werden, da § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 KWG in der Fassung vom 31.10.2009 – anders als die bis dahin geltende Fassung - nicht mehr „Girokontoverträge“, sondern lediglich Scheckeinzugs-, Wechseleinzugs- und Reisescheckgeschäfte erfasst. Insoweit ist die in § 28a Abs. 2 S. 3 vorgesehene Rückausnahme von Girokontoverträgen ohne kreditorisches Risiko nicht mehr erforderlich.

Wir schaffen Vertrauen

Der bisherige S. 4 des § 28a Abs. 2 BDSG wird der neue S. 3. Diese Änderung wird im Verweis des § 29 Abs. 1 Nr. 3 S. 1 BDSG entsprechend nachvollzogen

SCHUFA Holding AG